

Die Stadt Marktheidenfeld erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayer. Abfallgesetzes i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26.5.1988, AZ: 820 - 8747 00-1/86, genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub - im folgenden Ablagerungsgut genannt) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Stadt benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie ablagert oder anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Deponie der Stadt wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Ablagerungsmenge, gemessen in Kubikmeter.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ablagern von Erdaushub beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 6,00 €.
Die Gebühr für das Ablagern von Bauschutt beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 8,00 €.

- (2) Wird aufgrund abgeschlossener Sondervereinbarung (§ 3 Abs. (2) der Deponiesatzung) außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten (§ 3 Abs. (1) der Deponiesatzung) Ablagerungsgut angefahren und abgelagert, so sind vom Gebührenschuldner zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren nach vorstehendem Abs. (1) die Auslagen der Stadt an Lohn- und Fahrtkosten für die Aufsichtsperson zu tragen. Diese werden pauschal mit 23,00 € je angefangene Stunde angesetzt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme des Ablagerungsgutes an der Deponie.

§ 7

Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Auf Wunsch des Benutzers kann die Gebührenschuld auch bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Stadt entrichtet werden. In diesem Falle wird die Gebührenschuld mit der Bezahlung fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, Stand: 05.06.1997

Dr. Scherg
1. Bürgermeister

§ 5 Abs. 1 geändert zum 15.03.1991
§ 5 Abs. 1 geändert zum 16.06.1992
§ 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 geändert zum 29.09.1994
§ 5 Abs. 1 geändert zum 05.06.1997
§ 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 geändert zum 01.01.2002